

Software-Lizenzvertrag für Beckhoff Software-Produkte

zwischen der BECKHOFF Automation GmbH & Co. KG
Hülshorstweg 20, 33415 Verl, Deutschland,
und LIZENZNEHMER



§ 1 Geltungsbereich dieser Vereinbarung

- (1) Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer eine Lizenz zur Nutzung der im Softwarelizenz-Kaufvertrag oder in Verbindung mit dem Download-Link dargestellten Software ("Lizenzierte Software") gemäß den Bedingungen dieses Softwarelizenzvertrags ("Vertrag").
- (2) Der Lizenzgeber weist darauf hin, dass die Lizenzierte Software auch Komponenten enthalten kann, die nicht vom Lizenzgeber, sondern von Dritten stammen ("Fremdsoftware"). Fremdsoftware kann Teil der Lizenzierten Software sein, wobei für die Fremdsoftware nur die jeweiligen Lizenzbedingungen des Dritten gelten. Bei der Fremdsoftware kann es sich um Software handeln, die unter einer Open-Source-Lizenz frei verfügbar ist, oder um Software, die von einem Dritten unter seiner eigenen Lizenz bereitgestellt wird. Soweit erforderlich, wird der Lizenzgeber dem Lizenznehmer eine Übersicht darüber zur Verfügung stellen, welche Komponenten als Fremdsoftware gelten und welche Bedingungen für sie gelten. Der Lizenzgeber kann auch Fremdsoftware zur Verfügung stellen, die zusammen mit der Lizenzierten Software genutzt werden kann, z.B. als optionale Add-Ons. In solchen Fällen ist die Fremdsoftware nicht Teil der Lizenzierten Software, so dass die Nutzung unabhängig von der Lizenzierten Software und den für sie geltenden Bedingungen ist. Zur Klarstellung: Software von Drittanbietern, die in die Lizenzierte Software integriert ist (d. h. nicht separat bereitgestellt wird), ist Teil der Lizenzierten Software, unterliegt jedoch nicht den Bestimmungen dieses Vertrags. Software von Drittanbietern, die zusammen mit der Lizenzierten Software bereitgestellt wird (d.h. separat), ist nicht Teil der Lizenzierten Software. In beiden Fällen gelten immer die jeweiligen Bedingungen für die betreffende Fremdsoftware.
- (3) Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer auch Zugang zur Benutzerdokumentation für die Lizenzierte Software ("Lizenzierte Dokumentation"). Die Lizenzierte Software und die Lizenzierte Dokumentation werden gemeinsam als "Lizenzmaterial" bezeichnet. Alle Daten (z.B. Dateien, Datenbankmaterialien), die der Lizenzgeber im Zusammenhang mit der Lizenzierten Software oder der Lizenzdokumentation zur Verfügung stellt, sind ebenfalls Teil des Lizenzmaterials.
- (4) Alle Aktualisierungen und Änderungen des Lizenzmaterials, die der Lizenzgeber während der Laufzeit dieses Vertrages zur Verfügung stellt, unterliegen ebenfalls den Bedingungen dieses Vertrages, unabhängig davon, ob diese Aktualisierungen oder Änderungen kostenlos sind oder nicht und unabhängig davon, ob der Lizenzgeber ausdrücklich auf diesen Vertrag verweist oder nicht.

§ 2 Einräumung von Rechten; Beschränkungen

- (1) Der Lizenznehmer erkennt an, dass der Lizenzgeber mit Ausnahme der Software von Drittanbietern der alleinige Inhaber aller Rechte und des gesamten Know-hows in Bezug auf das Lizenzmaterial ist. Der Lizenznehmer wird es unterlassen, diese Rechte anzugreifen und wird Dritte in angemessener Weise über die Inhaberschaft des Lizenzgebers an diesen Rechten informieren. Hinsichtlich der Fremdsoftware stellt der Lizenzgeber klar, dass er diesbezüglich keine Rechte als Urheber oder Rechteinhaber geltend macht.

Software-Lizenzvertrag für Beckhoff Software-Produkte

zwischen der BECKHOFF Automation GmbH & Co. KG
Hülshorstweg 20, 33415 Verl, Deutschland,
und LIZENZNEHMER

BECKHOFF

- (2) Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer hiermit das nicht-ausschließliche und nicht-übertragbare Recht ein, das Lizenzmaterial nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages zeitlich, örtlich und sachlich unbeschränkt zu nutzen und zu verwerten sowie zu vervielfältigen. Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer in Bezug auf die Lizenzierte Software auch das nicht-ausschließliche und nicht-übertragbare Recht ein, die Lizenzierte Software zu überarbeiten und zu kompilieren, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen dem Lizenzgeber den Ausschluss eines solchen Rechts nicht erlauben; ein weitergehendes Recht zur Überarbeitung oder Kompilierung ist ausgeschlossen.
- (3) Das Nutzungs- und Verwertungsrecht ist auf die in diesem Vertrag beschriebenen Zwecke, insbesondere den angegebenen Nutzungszweck, beschränkt.
- (4) Das Recht, die Lizenzierte Software zu kopieren, ist auf die Installation der Lizenzierten Software auf ein einzelnes Computersystem, das sich im unmittelbaren Besitz des Lizenznehmers befindet, und auf die Erfüllung des Nutzungszwecks beschränkt. Für die Zwecke dieses Vertrages bezeichnet der Begriff "Einzelnes Computersystem" jede Instanz eines Computers, auf dem die Lizenzierte Software installiert werden kann oder der zum Betrieb der Lizenzierte Software verwendet werden kann. Im Falle der Virtualisierung ist jedes virtualisierte System ein Einzelnes Computersystem; ein Einzelnes Computersystem kann einen oder mehrere Prozessoren mit einem oder mehreren Kernen umfassen. Der Lizenznehmer darf die Lizenzierte Software vervielfältigen, soweit dies für das Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern der Lizenzierten Software nach der Installation erforderlich ist. Darüber hinaus ist der Lizenznehmer berechtigt, eine Kopie zu Sicherungszwecken anzufertigen, wenn und soweit zwingende gesetzliche Vorschriften dies erfordern.
- (5) Das Recht zur Nutzung und Verwertung sowie das Recht zur Vervielfältigung der Lizenzierten Dokumentation als Einzelprodukt ist auf interne Zwecke beschränkt. Der Lizenznehmer darf Ausdrücke und/oder zusätzliche Kopien anfertigen, sofern diese Ausdrücke und/oder Kopien ausschließlich für interne Zwecke des Lizenznehmers verwendet werden.
- (6) Der Lizenznehmer ist berechtigt, die in diesem Vertrag eingeräumten Rechte auf einen Dritten zu übertragen, vorausgesetzt, dass die Lizenzierte Software in die Produkte des Lizenznehmers, wie im Verwendungszweck beschrieben, integriert wird und das Produkt des Lizenznehmers mit der integrierten Lizenzierten Software verkauft oder anderweitig vertrieben wird. Der Lizenznehmer darf die Lizenzierte Software, ohne eine Integration in die Produkte des Lizenznehmers, nicht verkaufen, übertragen oder anderweitig vertreiben. Der Lizenznehmer muss sicherstellen, dass alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag an den Dritten, an den die Produkte des Lizenznehmers verkauft oder anderweitig vertrieben werden, weitergegeben werden. Der Lizenznehmer darf kein Lizenzmaterial nach der Übertragung zurückbehalten.
- (7) Weitergehende Rechte werden dem Lizenznehmer nicht eingeräumt. Die Bestimmungen dieses Vertrages sind im Zweifelsfall eng auszulegen. Das Urheberrecht des Lizenzgebers an der Software wird durch diesen Vertrag nicht erschöpft.
- (8) Die Lizenzierte Software kann Code enthalten, der von Dritten zur Verfügung gestellt wird (z. B. Open-Source-Software oder Microsoft-Software). Dieser Code ist durch die geistigen Eigentumsrechte der Dritten geschützt und unterliegt - zugunsten der Dritten - den Einschränkungen dieses Vertrags.

Software-Lizenzvertrag für Beckhoff Software-Produkte

zwischen der BECKHOFF Automation GmbH & Co. KG
Hülshorstweg 20, 33415 Verl, Deutschland,
und LIZENZNEHMER

BECKHOFF

§ 3 Verwendungszweck

- (1) Der Lizenzgeber erteilt dem Lizenznehmer eine Lizenz für die Lizenzierte Software zum Einbau in Produkte des Lizenznehmers. Die Lizenzierte Software ist dazu bestimmt, in ein Hardware-Produkt, z.B. eine Maschine, eingebaut zu werden. Software des Lizenznehmers ist kein Produkt im Sinne dieser Vereinbarung. Der Lizenznehmer ist daher nicht berechtigt, die Lizenzierte Software zu verkaufen, zu übertragen oder anderweitig zu vertreiben, wenn sie nur mit einem Softwareprodukt kombiniert oder in ein solches integriert wird.
- (2) Vor dem Vertrieb eines Produktes, das Lizenzierte Software enthält, hat der Lizenznehmer sicherzustellen, dass die Lizenzierte Software ordnungsgemäß funktioniert und in Verbindung mit seinem eigenen Produkt genutzt werden kann; gleiches gilt für das Einspielen von Updates und die Vornahme von Anpassungen der Lizenzierten Software.
- (3) Die Lizenzierte Software darf nur als eine einzige installierte Instanz auf einem einzelnen Computersystem im Sinne von § 2 (4) verwendet werden. Ein einzelnes Computersystem wird u.a. durch seine Zentraleinheit ("CPU") identifiziert. Die Nutzung der Lizenzierten Software ist auch auf einer einzelnen virtuellen Maschine zulässig. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, auf Nachfrage Auskunft über die Verwendung von virtuellen Maschinen zu geben. Eine parallele Nutzung der Lizenzierte Software mittels geklonter virtueller Maschinen ist untersagt.
- (4) Bei einem Wechsel der CPU oder anderer Hardwarekomponenten oder Änderung der virtuellen Maschine muss der Lizenznehmer ggf. neue Lizenzschlüssel beim Lizenzgeber anfordern.
- (5) Der Lizenznehmer ist dafür verantwortlich, dass die Systemumgebung den vom Lizenzgeber festgelegten Systemanforderungen für die Nutzung der Lizenzierten Software entspricht.
- (6) Der Lizenznehmer ist berechtigt, die Lizenzierte Software mit anderer Software zu verbinden (Herstellung der Interoperabilität). Die Lizenzierte Dokumentation muss eine Beschreibung der dafür vorgesehenen Schnittstellen enthalten. Im Übrigen darf der Lizenznehmer die Lizenzierte Software nicht verändern, übersetzen oder anderweitig bearbeiten und umgestalten. Der Lizenznehmer darf die Software auch nicht in Form von Quellprogrammen oder anderen Darstellungsformen zurückübersetzen. Eine Rückübersetzung von Teilen der Lizenzierte Software, die dazu dient, ein unabhängig entwickeltes Programm mit der Lizenzierte Software interoperabel zu machen, unterliegt den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den Lizenzbestimmungen des Codes gemäß Ziff. 2 (8).
- (7) Der Lizenzgeber stellt mit der Lizenzierten Software ein Tool zur Verfügung, das es dem Lizenznehmer ermöglicht, eigene Software zu erstellen und diese zusammen mit der Lizenzierten Software in ein Hardwareprodukt einzubinden. Der Lizenzgeber übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Lizenzierte Software für einen bestimmten Zweck geeignet ist. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Eignung der Lizenzierte Software und jeder Software, die auf der Lizenzierte Software basiert oder mit ihr verbunden ist, zu prüfen. Der Lizenznehmer darf die Lizenzierte Software nicht ohne ausreichende Prüfung in ein Hardware-Produkt einbauen.

Software-Lizenzvertrag für Beckhoff Software-Produkte

zwischen der BECKHOFF Automation GmbH & Co. KG
Hülshorstweg 20, 33415 Verl, Deutschland,
und LIZENZNEHMER

BECKHOFF

§ 4 Schutz des lizenzierten Materials

- (1) Ungeachtet der Rechteeinräumung behält der Lizenzgeber alle Rechte am Lizenzmaterial, einschließlich aller Kopien oder Teilkopien des Lizenzmaterials, die vom Lizenznehmer oder in dessen Auftrag angefertigt wurden. Das Vorstehende berührt nicht das Eigentum des Lizenznehmers an Datenträgern, Speichergeräten und Datenverarbeitungsgeräten.
- (2) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, Hinweise auf geistige Eigentumsrechte, wie z. B. Urheberrechtsvermerke und andere Rechtsvorbehalte, unverändert zu lassen und diese Hinweise unverändert in alle Kopien zu übernehmen, die der Lizenznehmer vom Lizenzmaterial ganz oder teilweise anfertigt.
- (3) Der Lizenznehmer darf das Lizenzmaterial ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers weder im Original noch als vollständige oder teilweise Kopie an Dritte weitergeben. Gleiches gilt für den Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung oder Auflösung des Geschäftsbetriebes des Lizenznehmers. Angestellte des Lizenznehmers oder andere Personen gelten nicht als Dritte, solange sie beim Lizenznehmer sind, um das Lizenzmaterial wie in diesem Vertrag vorgesehen zu nutzen.
- (4) Der Lizenznehmer darf das Lizenzmaterial oder Teile davon nicht so verändern oder verbreiten, dass das Lizenzmaterial als Bedingung für die Nutzung, Veränderung oder Verbreitung voraussetzt, dass der Code der Lizenzierte Software im Quellcode offengelegt oder verbreitet wird oder andere das Recht haben, den Code der Lizenzierte Software zu verändern.
- (5) Die Lizenzierte Software unterliegt einem Produktaktivierungsprozess. Der Lizenznehmer kann die Lizenzierte Software vor der Aktivierung für eine Evaluierung ("Testversion") mit den entsprechenden Testfunktionen des Produkts verwenden. Diese Nutzung der Testversion kann zeitlichen oder funktionalen Einschränkungen unterliegen. Nach Ablauf der Testphase kann die Lizenzierte Software erst nach erfolgreichem Abschluss der Produktaktivierung mit vollem Funktionsumfang dauerhaft genutzt werden.
- (6) Um Lizenzschlüssel zu erstellen, die für den Abschluss des Produktaktivierungsprozesses erforderlich sind, kann der Lizenzgeber bestimmte Daten vom Lizenznehmer anfordern. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Anfragen des Lizenzgebers fristgerecht zu beantworten. Der Lizenzgeber kann auch eine direkte Verbindung zwischen dem Computersystem, auf dem die Lizenzierte Software installiert ist, und einem vom Lizenzgeber oder in dessen Auftrag betriebenen System herstellen, um die für die Produktaktivierung erforderlichen Daten auszutauschen.
- (7) Zusätzlich zum Produktaktivierungsprozess kann die Lizenzierte Software durch einen Dongle geschützt werden. Wenn der Lizenznehmer für die Ausführung der Lizenzierten Software Hardware von Drittanbietern verwendet, kann die Verwendung einer spezifischen, vom Lizenzgeber angebotenen Dongle obligatorisch sein.
- (8) Der Lizenznehmer darf nicht versuchen, einen vom Lizenzgeber eingerichteten Schutz zu deaktivieren oder zu umgehen, es sei denn, zwingende gesetzliche Bestimmungen erlauben dies ausdrücklich.

Software-Lizenzvertrag für Beckhoff Software-Produkte

zwischen der BECKHOFF Automation GmbH & Co. KG
Hülshorstweg 20, 33415 Verl, Deutschland,
und LIZENZNEHMER

BECKHOFF

§ 5 Lieferung

- (1) Der Lizenzgeber liefert die Lizenzierte Software zur Ausübung der dem Lizenznehmer hierin eingeräumten Nutzungs- und Verwertungsrechte in maschinenlesbarer Form nach Wahl des Lizenzgebers entweder gespeichert auf einem zu diesem Zeitpunkt gebräuchlichen Datenträger oder durch Bereitstellung der Lizenzierte Software zum Download.
- (2) Der Lizenznehmer erhält die lizenzierte Dokumentation als elektronisches Dokument, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Lizenzierte Dokumentation kann, ebenfalls nach freiem Ermessen des Lizenzgebers, auf demselben oder einem anderen Datenträger wie die Lizenzierte Software gespeichert oder zum Download zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Wird das Lizenzmaterial zum Herunterladen zur Verfügung gestellt, stellt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer alle zum Herunterladen des Lizenzmaterials erforderlichen Informationen zur Verfügung, z.B. URL und/oder Passwörter.
- (4) Soweit bei Fremdsoftware die Verpflichtung besteht, den Quellcode mit der entsprechenden Fremdsoftware zur Verfügung zu stellen, erfüllt der Lizenzgeber eine entsprechende Verpflichtung, indem er den Quellcode auf Anfrage zur Verfügung stellt oder den Quellcode z.B. über einen angegebenen Link zum Download bereitstellt.

§ 6 Lizenzentgelte

- (1) Die Lizenzgebühren, die der Lizenznehmer dem Lizenzgeber für die Einräumung der Rechte nach diesem Vertrag schuldet, werden vom Lizenzgeber auf der Grundlage der dem Lizenznehmer zur Verfügung gestellten Softwareversion festgelegt.
- (2) Der Lizenzgeber wird die Lizenzgebühren dem Lizenznehmer in Rechnung stellen. Die Rechnungen sind bei Erhalt fällig. Ein Zahlungsziel wird gemäß den in der Rechnung enthaltenen Bestimmungen gewährt. Ist ein verbundenes Unternehmen des Lizenzgebers an der Rechnungsstellung und/oder dem Einzug der Gebühren beteiligt, so gilt eine Zahlung an das verbundene Unternehmen des Lizenzgebers oder eine von diesem gestellte Rechnung für die Zwecke dieses § 6 als Zahlung an den Lizenzgeber oder als eine von diesem gestellte Rechnung.
- (3) Alle Beträge in diesem Vertrag verstehen sich ohne die jeweils geltende Mehrwertsteuer (VAT), soweit diese anfällt. Die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer wird, soweit anwendbar, zusätzlich zu allen Gebühren in Rechnung gestellt und gezahlt. Der Lizenzgeber wird den Satz und den Betrag der Mehrwertsteuer auf der Rechnung gesondert ausweisen.

§ 7 Gewährleistung

- (1) Die Parteien sind sich einig, dass es nicht möglich ist, Software fehlerfrei zu entwickeln. Der Lizenzgeber stellt die Lizenzierte Dokumentation zur Verfügung, in der der Verwendungszweck und die Nutzungsbedingungen der Lizenzierten Software erläutert werden und die stets auf dem neuesten Stand zu halten ist.

Software-Lizenzvertrag für Beckhoff Software-Produkte

zwischen der BECKHOFF Automation GmbH & Co. KG
Hülshorstweg 20, 33415 Verl, Deutschland,
und LIZENZNEHMER

BECKHOFF

- (2) Der Lizenzgeber gewährleistet dem Lizenznehmer, dass die vom Lizenzgeber gelieferte Lizenzierte Software im Wesentlichen mit der Lizenzdokumentation übereinstimmt. Bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten oder vorausgesetzten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit besteht kein Anspruch auf diese Gewährleistung. Beschreibungen in der Lizenzdokumentation gelten nicht als zugesichert, es sei denn, die Zusicherung ist gesondert schriftlich vereinbart. Bei Updates und Modifikationen beschränkt sich die Gewährleistung auf die jeweils neueste Version der Software bzw. auf neue Leistungsmerkmale des Updates oder der Modifikation gegenüber dem vorherigen Versionsstand.
- (3) Im Falle einer erheblichen Abweichung von der Lizenzdokumentation ist der Lizenzgeber berechtigt und, sofern dies nicht nur mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden und technisch nicht unmöglich ist, verpflichtet, diese Abweichung durch Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Ersatzleistung zu beseitigen. Die Beseitigung einer erheblichen Abweichung kann auch durch die Lieferung oder Installation einer neuen Version der Lizenzierte Software oder einer Umgehungslösung erfolgen. Gelingt es dem Lizenzgeber nicht, solche erheblichen Abweichungen von der Lizenzdokumentation innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu beseitigen oder in einer Weise zu vermeiden, die dem Lizenznehmer eine vertragsgemäße Nutzung der Lizenzierte Software ermöglicht, kann der Lizenznehmer eine Herabsetzung der Lizenzgebühren verlangen oder, wenn die Lizenzierte Software für den Lizenznehmer unbrauchbar geworden ist, die Lizenz für die Lizenzierte Software gegen Rückzahlung der Lizenzgebühren fristlos kündigen.
- (4) Der Lizenznehmer wird dem Lizenzgeber nachprüfbar Unterlagen über die Art und das Auftreten solcher Abweichungen in der Leistung der Lizenzierte Software zur Verfügung stellen und bei der Feststellung von Mängeln mitwirken.
- (5) Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel, die dadurch entstehen, dass von den für die Nutzung der Lizenzierten Software vorgesehenen und in der lizenzierten Dokumentation erläuterten Bedingungen abgewichen wird.
- (6) Die Gewährleistungsfrist ist auf ein (1) Jahr begrenzt und beginnt mit dem Datum der Lieferung des Lizenzmaterials an den Lizenznehmer. Diese Garantie schließt alle anderen als die in diesem § 7 und § 8 genannten Garantieansprüche aus.
- (7) Die Gewährleistungsregelungen gelten nicht für die Zeit einer zeitlich begrenzten Testphase, es sei denn, es handelt sich um vorsätzlich verursachte Fehlfunktionen der Lizenzierte Software.

§ 8 Haftung des Lizenzgebers

- (1) Der Lizenzgeber haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Lizenzgebers oder seiner Erfüllungsgehilfen unbeschränkt; im Übrigen ist die Haftung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beschränkt und/oder ausgeschlossen.

Software-Lizenzvertrag für Beckhoff Software-Produkte

zwischen der BECKHOFF Automation GmbH & Co. KG
Hülshorstweg 20, 33415 Verl, Deutschland,
und LIZENZNEHMER

BECKHOFF

- (2) Für leichte Fahrlässigkeit des Lizenzgebers oder seiner Erfüllungsgehilfen haftet der Lizenzgeber nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). In diesem Fall ist die Haftung nach Maßgabe des folgenden Absatzes beschränkt; in allen anderen Fällen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit insgesamt ausgeschlossen.
- (3) Bei der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Pflicht ist die Haftung des Lizenzgebers und seiner Erfüllungsgehilfen auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Der Lizenznehmer hat den Lizenzgeber schriftlich auf besondere Risiken, atypische Schadensmöglichkeiten und außergewöhnliche Schadenshöhen hinzuweisen. Der Lizenzgeber ist von der Haftung für Folgeschäden, für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, für mittelbare Schäden und für Schäden aus Ansprüchen Dritter, insbesondere solche, die aus der Verwendung der Lizenzierten Software zur Entwicklung anderer Software resultieren, befreit. Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt nicht, soweit die ausgeschlossenen Haftungstatbestände Teil des vertragsrelevanten, vorhersehbaren Schadens sind.
- (4) Die Haftung des Lizenzgebers umfasst nicht den Ersatz von Schäden an einem Hardware-Produkt, in das die Lizenzierte Software integriert ist oder das durch ein solches Hardware-Produkt verursacht wurde. Darüber hinaus ist die Haftung des Lizenzgebers gemäß Absatz (3) auf einen Höchstbetrag in Höhe der Lizenzgebühren für die Lizenzierte Software beschränkt.
- (5) Der Lizenzgeber haftet nicht über die in den Absätzen (1) und (2) genannten Grenzen hinaus, es sei denn, die unzureichende Qualität der Software ist vom Lizenzgeber oder seinen Erfüllungsgehilfen verschuldet, jedoch nur dann, wenn wesentliche Funktionen der gelieferten Software durch die unzureichende Qualität der Software beeinträchtigt werden, sowie für sonstige vom Lizenzgeber oder seinen Erfüllungsgehilfen verschuldete Verletzungen oder Nichterfüllung von Pflichten, die für die Erfüllung dieses Vertrages wesentlich sind.
- (6) Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet der Lizenzgeber nur, wenn der Lizenznehmer sichergestellt hat, dass diese Daten aus den in maschinenlesbarer Form bereitgestellten Daten mit vertretbarem Aufwand und nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Datenverarbeitung rekonstruiert werden können.
- (7) Für die schuldhafte Verletzung von Pflichten aus diesem Vertrag durch einfache Erfüllungsgehilfen gelten die gleichen Haftungsbeschränkungen des Lizenzgebers wie in vorstehendem Absatz (2) dargelegt.
- (8) Die Haftung des Lizenzgebers für die Verletzung von Garantien, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 9 Rechte am geistigen Eigentum von Dritten

- (1) Der Lizenzgeber gewährleistet, dass ihm keine Rechte Dritter bekannt sind, welche die Nutzung des Lizenzmaterials gemäß diesem Vertrag verhindert.

Software-Lizenzvertrag für Beckhoff Software-Produkte

zwischen der BECKHOFF Automation GmbH & Co. KG
Hülshorstweg 20, 33415 Verl, Deutschland,
und LIZENZNEHMER

BECKHOFF

- (2) Es liegt im alleinigen Ermessen des Lizenzgebers zu entscheiden, ob der Lizenzgeber den Lizenznehmer gegen Ansprüche verteidigt, die wegen der Verletzung eines geistigen Eigentumsrechts oder eines Urheberrechts durch das Lizenzmaterial bei vertragsgemäßer Nutzung erhoben werden. Der Lizenznehmer hat den Lizenzgeber unverzüglich über die Geltendmachung solcher Ansprüche zu informieren. Wenn der Lizenzgeber den Lizenznehmer nicht verteidigt, steht es dem Lizenznehmer frei, sich selbst zu verteidigen. Der Lizenzgeber wird den Lizenznehmer dabei unterstützen, wie auch der Lizenznehmer verpflichtet ist, den Lizenzgeber zu unterstützen.
- (3) Sind Ansprüche nach Absatz (2) gegen den Lizenznehmer geltend gemacht worden oder muss mit solchen Ansprüchen gerechnet werden, kann der Lizenzgeber das Lizenzmaterial auf eigene Kosten ändern oder ersetzen, soweit dies für den Lizenznehmer zumutbar ist. Jede Vertragspartei kann die Lizenz fristlos kündigen, wenn eine solche Änderung oder ein solcher Ersatz nicht mit vertretbarem Aufwand durchführbar ist oder wenn ein Nutzungsrecht nicht mit vertretbarem Aufwand erlangt werden kann. Ungeachtet dessen gelten die unter § 8 getroffenen Regelungen zur Beschränkung der Haftung des Lizenzgebers entsprechend.

§ 10 Benutzungsbedingungen

- (1) Das an den Lizenznehmer gelieferte Lizenzmaterial ist für den Einsatz in einem bestimmten Computersystem und für das Zusammenwirken mit bestimmter anderer Software entwickelt worden. Diese Einsatzbedingungen sind in der Leistungsbeschreibung festgelegt.
- (2) Wird das Lizenzmaterial in einer Weise genutzt, die nicht den Nutzungsbedingungen gemäß Absatz (1) entspricht, ist der Lizenzgeber von allen Gewährleistungspflichten gemäß § 7, 8 und 9 befreit.

§ 11 Beendigung, Rückgabe und Löschung von Lizenzmaterial

- (1) Der Lizenznehmer kann diesen Vertrag als Ganzes oder, wenn er mehr als eine Lizenz erworben hat, in Bezug auf jede erworbene Lizenz teilweise mit einer Frist von einem Monat gegenüber dem Lizenzgeber kündigen.
- (2) Der Lizenzgeber darf diesen Vertrag frühestens nach zwölf (12) Monaten zum Zwecke einer allgemeinen Überarbeitung der Vertragsbedingungen kündigen und muss den Lizenznehmer hiervon drei Monate vorher in Kenntnis setzen. Ist es dem Lizenznehmer unter den geänderten Bedingungen nach der Kündigung durch den Lizenzgeber nicht zumutbar, die lizenzierte Software, für die der Lizenznehmer einmalige Lizenzgebühren entrichtet hat, weiter zu nutzen, ist dem Lizenznehmer die Zeit, in der er die lizenzierte Software nicht nutzen konnte, anteilig zu erstatten, wobei die Grundlage für die anteilige Erstattung die gewöhnliche Nutzungsdauer der lizenzierten Software im Sinne des Steuerrechts ist. Dieser Vertrag kann von jeder Partei aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden; insbesondere, aber nicht ausschließlich, bei einem Verstoß gegen § 2, 3 und 4.

Software-Lizenzvertrag für Beckhoff Software-Produkte

zwischen der BECKHOFF Automation GmbH & Co. KG
Hülshorstweg 20, 33415 Verl, Deutschland,
und LIZENZNEHMER

BECKHOFF

- (3) Mit Wirksamwerden einer Kündigung, gleichgültig zu welchem Zeitpunkt und aus welchem Grund, hat der Lizenznehmer das Original und alle Kopien und Teilkopien des Lizenzmaterials an den Lizenzgeber zurückzugeben. Soweit es sich um auf Datenträgern gespeicherte lizenzierte Software handelt, ist die lizenzierte Software anstelle der Rückgabe vollständig zu löschen.
- (4) Ersetzt der Lizenznehmer die gekündigte Software durch eine vom Lizenzgeber angebotene Nachfolganwendung, darf er die gekündigte Software bis zu drei Monate als Reserve aufbewahren. Eine darüberhinausgehende Aufbewahrung einer Archivierungskopie bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.

§ 12 Verjährung, Sonstiges

- (1) Ansprüche aus einer Verletzung der §§ 2, 3 und 4 verjähren spätestens sechs (6) Jahre nach ihrer Entstehung, sonstige Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren spätestens drei (3) Jahre nach ihrer Entstehung, es sei denn, es gelten kürzere Verjährungsfristen.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
- (3) Die Parteien vereinbaren die ausschließliche Zuständigkeit der für Verl, Deutschland, zuständigen Gerichte für alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben. Der Lizenzgeber behält sich jedoch das Recht vor, den Lizenznehmer bei dem für seinen Geschäftssitz zuständigen Gericht zu verklagen.
- (4) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CSIG).